

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. j mindestens 3 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 6 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 16

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

§ 17

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden an der Seefahrtsschule im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgehalten.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, je 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen. Ist ein Bewerber im Besitz eines gültigen Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik, kann auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verzichtet werden.

(3) Bei den Prüfungen für Seefunksprechzeugnisse sind Ort und Zeit der Prüfungen der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen. §

§ 18

Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.

Abschnitt IV

Flugfunkzeugnisse

§ 19

Einteilung der Flugfunkzeugnisse

Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — das Allgemeine Flugfunktksprechzeugnis;
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

§ 20

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Zum Erwerb des Allgemeinen Flugfunktksprechzeugnisses oder des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse sind erforderlich:

1. der erfolgreiche Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache und
2. die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung.

(2) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum vier Übungsaufgaben, von denen zwei vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und zwei vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.